

Marktgemeinde Hilders

Nachtrag I

zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Marktgemeinde Hilders vom 15.11.2022

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in der Sitzung am 23.06.2025 folgenden Nachtrag I zur Entwässerungssatzung (EWS) der Marktgemeinde Hilders beschlossen:

Artikel I

§ 24 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Leistungsgebühr Niederschlagswasser) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Pro Quadratmeter wird eine Leistungsgebühr Niederschlagswasser von **0,16 EUR** jährlich erhoben.
- (3) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:
1. Dachflächen
 - 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1,00
 - 1.2 Kiesdächer..... 0,50
 - 1.3 Gründächer
 - a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm 0,50
 - b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm..... 0,30
 2. Befestigte Grundstücksflächen
 - 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung..... 1,00
 - 2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster),
Platten - jeweils ohne Fugenverguss

a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,70
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm.....	0,60
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,50
2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,40
2.5 Rasengittersteine	0,20

(4) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 Kubikmeter gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers aber eigener Versickerungsmöglichkeit (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (in Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
- c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage und bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(5) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

Artikel II

§ 24 a (Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr Niederschlagswasser) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird neben der Leistungsgebühr Niederschlagswasser nach § 24 eine Grundgebühr Niederschlagswasser gemäß § 10 Abs. 3 KAG für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser erhoben.

(2) Die Grundgebühr Niederschlagswasser wird erhoben

- a) für alle Grundstücke, für die die Leistungsgebühr Niederschlagswasser nach § 24 zu entrichten ist und
- b) für Grundstücke, für die keine Leistungsgebühr Niederschlagswasser nach § 24 erhoben wird, wenn diese bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann.

(3) Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 qm je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich

befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 24 Abs. 3, größer als 1.500 qm, so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

(4) Pro Quadratmeter wird eine Grundgebühr Niederschlagswasser von **0,08 EUR** jährlich erhoben.

Artikel III

§26 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Leistungsgebühr Schmutzwasser) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

(2) Die Leistungsgebühr für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch **3,01 EUR**.

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

(4) Für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers mit einem CSB bis 800 mg/l wird die Leistungsgebühr nach Absatz 2 erhoben. Bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Messeinrichtungen zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel IV

§ 26 a (Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr Schmutzwasser) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers wird neben der Leistungsgebühr Schmutzwasser nach § 26 eine Grundgebühr nach § 10 Abs. 3 KAG für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser erhoben.

(2) Die Grundgebühr Schmutzwasser richtet sich nach der Anzahl der Grundstücksanschlüsse mit Messeinrichtung und der Größe der jeweils installierten Messeinrichtung nach der jeweils geltenden Wasserversorgungseinrichtung (WVS) von denen Frischwasser der Abwasseranlagen direkt oder indirekt zugeführt wird.

(3) Die Grundgebühr Schmutzwasser beträgt pro angefangenen Kalendermonat und Messeinrichtung bei einer Größe der Messeinrichtung von

- a) Q3 2,5 **7,94 EUR**
- b) Q3 4 **12,70 EUR**
- c) Q3 6,3 **20,00 EUR**
- d) Q3 10 **31,76 EUR**
- e) Q3 16 oder größer **50,81 EUR.**

(4) Messeinrichtungen mit einer MID-Zulassung sind den Messeinrichtungen nach EWG-Zulassung wie folgt gleichgestellt:

Messeinrichtung mit MID-Zulassung	Q3	2,5	4	6,3	10	16 oder größer
Messeinrichtung mit EWG-Zulassung	Qn	1,5	2,5	3,5	6	10 oder größer

Für Messeinrichtungen mit abweichender Größe richtet sich die Grundgebühr Schmutzwasser nach der Gebühr der in Absatz 3 festgelegten nächst größeren Messeinrichtung.

(5) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen verbaut, so ist die Grundgebühr Schmutzwasser für jeden Grundstücksanschluss mit Messeinrichtung nach der Wasserversorgungssatzung (WVS) zu leisten, von dem Frischwasser der Abwasseranlagen direkt oder indirekt zugeführt wird.

Artikel V

Artikel I bis IV treten unter Berücksichtigung des Ankündigungsbeschlusses zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Marktgemeinde Hilders vom 14.11.2024, veröffentlicht im Hilderser Blättchen vom 28.11.2024 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hilders, den 26.06.2025

Der Gemeindevorstand

Ronny Günkel
Bürgermeister